

EIGENERKLÄRUNG GEMÄSS ART. 46 UND 47 DES D.P.R. NR. 445/2000
Dekret des Ministerpräsidenten vom 10. APRIL 2020 - Ajourniert am 14. April 2020
FÜR PERSONAL/LENKER IM WARENTRANSPORT UND REISENDES PERSONAL VON UNTERNEHMEN MIT
FIRMENSITZ IM AUSLAND

Der Unterzeichnete _____ (1)
geboren in _____ (2)
am _____ (3)
Staatsangehörigkeit _____ (4)
wohnhaft in _____ (5)
Adresse _____ (6)
Personalausweis/Pass (A) _____ (7)
Telefonnummer _____ (8)

**IM BEWUSSTSEIN DER STRAFRECHTLICHEN FOLGEN IM FALLE UNWAHRER ERKLÄRUNGEN GEGENÜBER
EINER AMTSPERSON (ART. 495 STRAFGESETZBUCH)
ERKLÄRT UNTER EIGENER VERANTWORTUNG:**

- über die zum heutigen Zeitpunkt geltenden Maßnahmen zur Eindämmung der Ansteckung gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25. März 2020 betreffend die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für natürliche Personen im gesamten Staatsgebiet informiert zu sein;
- von den zusätzlichen Einschränkungen zu wissen, die mit Verfügungen des Präsidenten der Region (*Region angeben, in der der Abfahrtsort liegt*) sowie des Präsidenten der Region (*Region angeben, in der der Ankunftsart liegt*) eingeführt wurden;
- über die Maßnahmen des Dekrets des Ministerpräsidenten vom 10. April 2020 informiert zu sein;
- nicht Quarantänemaßnahmen unterworfen und nicht positiv auf das COVID-19-Virus getestet worden zu sein;
- von den Sanktionen laut Art. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 19 vom 25. März 2020 Kenntnis zu haben;

UND ERKLÄRT ZUSÄTZLICH

- nach Italien eingereist zu sein von _____ am (B) ___/___/_____ um ___/___ Uhr, mit dem Fahrzeug Art _____, Marke _____, Modell _____, Kennzeichen _____, zugelassen in _____
- sich nach _____ zu begeben (Reiseziel), sich in _____ aufzuhalten (9) und in Italien zu bleiben bis zum ___/___/_____ um ___/___ Uhr; (10)
- die Einreise in Italien der Präventionsabteilung der zuständigen Gesundheitsbehörde _____ am ___/___/_____ um ___/___ Uhr mitgeteilt zu haben; (11)
- dass er/sie sich im Falle einer nachgewiesenen Notwendigkeit in Italien nur für zusätzliche 48 Stunden in Italien aufhalten kann und dass er/sie sich in diesem Fall verpflichtet, eine weitere Erklärung wie die vorliegende abzugeben;
- dass der Aufenthalt in Italien ausschließlich ausfolgenden Arbeitsgründen erfolgt

-
- _____ (12)
- sich zu verpflichten, das Staatsgebiet unverzüglich bei Ablauf der Aufenthaltsfrist zu verlassen oder sich unter gesundheitliche Überwachung und in eine zweiwöchige Selbstquarantäne im Eigenheim oder am angegebenen Aufenthaltsort zu begeben. Bei Auftreten von COVID-19 Symptomen verpflichtet er/sie sich dazu, dies sofort der Präventionsabteilung der zuständigen Gesundheitsbehörde (Dipartimento di prevenzione dell'azienda sanitaria) über die eigens dafür vorgesehenen Telefonnummern mitzuteilen und - in Erwartung diesbezüglicher Verfügungen der Gesundheitsbehörde - in Quarantäne zu bleiben.

Datum, Uhrzeit und Ort der Kontrolle (13)

Der Polizeibeamte

Name und Nachname (14)

A - Das Dokument muss der Polizeibehörde vorgelegt werden und muss eine Identifizierung der Staatsangehörigkeit des Erklärenden erlauben.

B - Der Aufenthalt in Italien ist für maximal 72 Stunden erlaubt und kann bei Vorliegen einer nachweislichen Notwendigkeit um weitere 48 Stunden verlängert werden.

AUSFÜLLHILFE

Die Eigenerklärung ist in Großbuchstaben auszufüllen.

Die Erklärung ist zum Zeitpunkt der Einreise in Italien auszufüllen und immer mit sich zu führen auch wenn der Erklärende nicht am Steuer ist.

Die Erklärung ist der Polizei auszuhändigen.

Bei der Kontrolle wird die Erklärung von der Polizei entgegengenommen. In diesem Fall ist es notwendig, eine weitere Eigenerklärung zu verfassen.

Die Erklärung ist für maximal 72 Stunden ab Einreise in Italien gültig.

Bei Vorliegen einer nachweislichen Notwendigkeit ist eine Verlängerung des Aufenthalts für weitere 48 Stunden möglich. In diesem Fall muss eine weitere Eigenerklärung verfasst werden.

Im Falle der Durchreise durch das Staatsgebiet gilt die Eigenerklärung für maximal 24 Stunden nach Einreise. Bei nachweislicher Notwendigkeit kann der Aufenthalt um weitere 12 Stunden verlängert werden. In diesem Fall muss eine weitere Eigenerklärung verfasst werden.

1. Angabe des Namens und dann des Nachnamens.
2. Angabe des Geburtsorts (Stadt usw.) und -staats.
3. Angabe des Geburtsdatums (TT/MM/JJJJ).
4. Angabe der Staatsbürgerschaft.
5. Angabe der Stadt / des Ortes und des Staates, in dem der Wohnsitz liegt.
6. Angabe der vollständigen Wohnadresse: Straße, Platz usw.
7. Angabe ob Ausweis/Pass, der Nummer, der ausstellenden Behörde, des Ausstellungs- und Ablaufdatums.
8. Angabe der Mobiltelefonnummer.
9. Angabe der Adresse des Eigenheims oder Orts, an dem Sie sich in Italien aufhalten werden.
10. Angabe des Grenzübergangs der Einreise in Italien, das Datum (TT/MM/JJJJ) und die Uhrzeit der Einreise (h:xx.xx) und der Ausreise aus Italien sowie der Zielort der Reise.
11. Die Mitteilung muss, abhängig vom Ort des Grenzübertritts, an die Präventionsabteilung der zuständigen Gesundheitsbehörde erfolgen. Die Mitteilung ist auch zu machen, wenn nur eine Durchreise zu einem anderen Zielstaat (innerhalb oder außerhalb der EU) erfolgt. In letzterem Fall beträgt die maximal erlaubte Aufenthaltszeit in Italien 24 Stunden und kann bei nachweislicher Notwendigkeit um 12 Stunden verlängert werden. Danach gilt die Verpflichtung, sich unter Aufsicht der Gesundheitsbehörde und in eine 2-wöchige Selbstquarantäne zu begeben und die Gesundheitsbehörde des Ortes, wo die Quarantäne angetreten wird, zu informieren.
12. Angabe des Grundes des Aufenthalts in Italien (zum Beispiel: *“Lieferung der Waren nach..... mit Herkunft von*” - *“Abholung der Ware von mit Bestimmungsort*” - *“Transport von Passagieren nach mit Abreise von*” - *“Transport von Passagieren von mit Bestimmungsort*”).
13. Datum und Ort sind nicht anzugeben: dies ist Aufgabe der Polizei.
14. Name und Nachname des Erklärenden. Die Erklärung wird in Gegenwart des Polizeibeamten unterzeichnet.